

Einkaufsrichtlinien

Version	Datum	Erstellt	Freigabe	Beschreibung / Art der Änderung
1	06.2019	JACH	CHPU	Neuerstellung
2	03.11.2022	SVHE	KRLE	Spezifizierung der Kriterien durch das Lieferkettengesetz
3	15.05.2023	SVHE	KRLE	Update der Themen erneuerbare Energien, Plagiate, Artenschutz und ethisches Recruiting
4	14.08.2023	SVHE	KRLE	Update Whistleblowing, Tierschutz, Dokumentationspflicht & Offenlegung, Einhaltung von Standards über die gesamte Lieferkette

1 DIE ICT AG

Die ICT AG und ihre Töchter bekennen sich zu einer ökologischen und sozialen Unternehmensführung. Diesen Anspruch erwarten wir auch von all unseren Lieferanten. Daher bitten wir Sie sich mit unseren Lieferantenrichtlinien vertraut zu machen und bei möglichen Fragen auf uns zu zugehen.

Die folgenden Richtlinien basieren auf der aktuellen Gesetzgebung und den Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen.

Die Nichteinhaltung dieser Richtlinien hat einen Ausschluss zur Folge.

2 RICHTLINIEN

2.1 Soziale Verantwortung

2.1.1 Ausschluss von Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung stattfinden.

2.1.2 Verbot der Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre.

2.1.3 Faire Entlohnung

Die den Arbeitskräften gezahlte Vergütung hat sämtlichen anwendbaren Gesetzen zur Entlohnung zu entsprechen, wozu z. B. Gesetze zum Mindestlohn oder zu Überstunden gehören. Falls der gesetzliche Mindestlohn nicht ausreicht, die Kosten des Lebensunterhalts zu decken, ist der Geschäftspartner verpflichtet, ein Entgelt zu zahlen, das die Grundbedürfnisse deckt. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Die Grundlage, nach der Arbeitskräfte entlohnt werden, wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fortlaufend durch eine Lohnabrechnung bekannt gegeben.

2.1.4 Faire Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen, während den Beschäftigten nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen ist. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht regelmäßig überschreiten.

2.1.5 Vereinigungsfreiheit

Der Lieferant respektiert das Recht der Arbeitskräfte auf Vereinigungsfreiheit, auf Beitritt zu Gewerkschaften, auf Anrufung der Arbeitskräftevertretung oder auf Mitgliedschaft in Betriebsräten in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Gesetzen. Den Arbeitskräften muss es möglich sein, mit der Unternehmensleitung offen und ohne Angst vor Repressalien oder Belästigung zu kommunizieren.

2.1.6 Diskriminierungsverbot

Die Diskriminierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

2.1.7 Schutz vor Vergeltung (Whistleblowing-System)

Um ein Bewusstsein zu schaffen, auf Fehlverhalten hinzuweisen, ist eine Kultur zu schaffen, die frei von Ängsten vor negativen Konsequenzen für den Einzelnen ist. Mitarbeitende werden darin bestärkt, sich ohne Angst vor Strafen oder Repressalien Rat und Unterstützung einzuholen. Mitteilungen von Verstößen gegen den Verhaltenskodex werden streng vertraulich behandelt. Maßnahmen oder Vergeltung gegen Personen, die mutmaßliche Fehlverhalten oder Verstöße melden sind strikt verboten. Sie werden weder benachteiligt, noch haben sie eine Kündigung zu befürchten. Zur Sicherstellung ist eine Meldestelle einzurichten. Kann diese nicht innerbetrieblich gewährleistet werden, so ist eine Externe zu beauftragen.

2.1.8 Ethische Rekrutierung

Ebenso ist bei der Rekrutierung sicherzustellen, dass Personal frei von jeglichen Vorurteilen wie Geschlecht, Rasse, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung auszuwählen ist. Die Entscheidung für die Einstellung muss basierend auf der Qualifikation des Bewerbenden sein. Es empfiehlt sich eine Stelle einzurichten, die die Entscheider methodisch unterstützt um eine vorteilsfreie Entscheidung sicherstellt.

2.1.9 Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -Maßnahmen informiert und geschult. Dazu sind verlässliche Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. Können die Schutzmaßnahmen nicht durch eigene Mitarbeitende gewährleistet werden müssen externe konsultiert werden.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

2.1.10 Beschwerdemechanismen

Der Lieferant ist auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig.

2.1.11 Umgang mit Konfliktmineralien

Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt etabliert das Unternehmen Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und erwartet dies auch von seinem Lieferanten. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse sollen gemieden werden.

2.2 Ökologische Verantwortung

2.2.1 Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

2.2.2 Umgang mit Luftemission

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine

Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

2.2.3 Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

2.2.4 Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

2.2.5 Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

2.2.6 Erneuerbare Energien

Der Lieferant muss den bestehenden Energiemix auf erneuerbare Quellen umstellen. Dazu muss regelmäßig der Energiemix bestimmt und Maßnahmen zur Umstellung auf erneuerbare Quellen erarbeitet werden. Das Vorgehen ist ausführlich im Rahmen einer Nachhaltigkeitsstrategie zu dokumentieren.

2.2.7 Sicherstellung des Arten- und Naturschutzes

Bei allen Unternehmensaktivitäten muss die Sicherstellung des Artenschutzes gewährleistet sein, dass beinhaltet unter anderem die Artenvielfalt von Flora und Fauna, die Landnutzung sowie den Erhalt von Waldgebieten. Kommt es zu Verschmutzungen von Land- oder Wasserflächen sind diese umgehend und vollständig zu reinigen. Vom Aussterben bedrohte Arten genießen einen besonderen Schutz und müssen entsprechend geschützt werden.

2.2.8 Land-, Wald- und Wasserrechte sowie Zwangsräumung

Der Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften Verbot widerrechtlicher Zwangsräumung beim Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, werden widerrechtliche Zwangsräumungen oder widerrechtlicher Entzug nicht geduldet. Beim Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften zum Schutz des Betriebes muss sichergestellt sein, dass die Betroffenen vor extensiver Gewalt, Folter und der Verletzung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit geschützt sind. Die Achtung der international anerkannten Menschenrechte durch die Sicherheitskräfte ist zu gewährleisten.

2.2.9 Artenvielfalt, Tierschutz, Landnutzung und Entwaldung

Der Tierschutz ist zu jeder Zeit vollumfänglich zu gewährleisten, hierzu gilt das jeweils aktuelle Tierschutzgesetz. Dazu gilt, wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Außerdem dürfen die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden und muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Lieferanten unterstützen Aktivitäten für den Erhalt unserer Artenvielfalt und Tierschutz, optimiert bei möglichen Bauvorhaben die Landnutzung und gewährleistet entlang der entwaldungsfreie Lieferkette, dass die Produktion von Agrarrohstoffen die Waldökosysteme in einem definierten Gebiet weder in ihrer Gesamtfläche noch in ihrem Zustand beeinträchtigt.

2.3 Ethisches Geschäftsverhalten

2.3.1 Fairer und freier Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

Wir üben unsere Tätigkeiten zu jeder Zeit im Einklang mit der jeweiligen Rechtsordnung aus. Wir bekennen uns zu einem fairen Wettbewerb in allen geschäftlichen Beziehungen. Sie stellen sicher, dass mit Marktbegleitern, Kunden und Lieferanten keine wettbewerbsbeschränkten Absprachen über Preise getroffen werden. Dies gilt insbesondere für Ausschreibungen. Entscheidungen werden ohne den Austausch sensibler Informationen mit Marktbegleitern getroffen.

Unsere Geschäftsführung und Mitarbeiter werden keine Vorteile für sich oder einen Dritten fordern oder Gegenleistungen dafür annehmen. Geschenke oder Einladungen können gewährt oder angenommen werden, sofern sich diese in einem angemessenen Rahmen bewegen und nicht gegen gesetzliche Regelungen verstoßen.

2.3.2 Vertraulichkeit/Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

2.3.3 Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind. Die Vortäuschung einer Eigenleistung (Plagiat) ohne Kennzeichnung des Urheberrechts wird nicht geduldet.

2.3.4 Integrität/Bestechung, Vorteilnahme

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

2.3.5 Interessenskonflikte

Interessenskonflikte sind stets zu vermeiden, lässt sich das nicht gewährleisten ist direkt bei der Entstehung eindeutig darauf hinzuweisen in dem alle relevanten Parteien direkt angesprochen werden.

2.3.6 Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen

Die Ein- und Ausfuhr von Waren muss nach den Grundsätzen der Exportgesetze der jeweiligen Länder erfolgen. Sollte es zu einem Konflikt kommen ist umgehend der Auftraggeber zu informieren und es muss nach einem Alternativprodukt gesucht werden. Neben den Exportrichtlinien sind ebenso die geltenden Wirtschaftssanktionen zu beachten.

2.3.7 Ordnungsgemäße Dokumentation und Offenlegung

Lieferanten sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung und Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, das beinhaltet auch nicht finanzielle Kennzahlen wie QM-Berichte,

Zeiterfassungen, Prüfprotokolle, etc. Es gilt die aktuelle Rechtsprechung. Unterlagen wie der Jahresabschluss und Nachhaltigkeitsberichte müssen auf Nachfrage an die ICT AG ausgegeben werden.

2.3.8 Einhaltung von Standards

Werden vom Lieferanten höhere Standards gefordert als allgemein üblich, so ist die Einhaltung dieser sicher zu stellen und ausreichend zu dokumentieren. Kommt es zu einem Verstoß ist der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen. Die Einhaltung der Standards gilt für die gesamte Lieferkette und nicht nur im eigenen Betrieb.

2.4 Umsetzung

Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken fordert das Unternehmen die Offenlegung der Lieferketten.

Die ICT behält sich vor angekündigte Lieferantenaudits durchzuführen, um die Einhaltung der Richtlinien sicherzustellen.

Ende des Dokuments